

Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Ronnenberg
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6181/12-55
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.08.2024

**55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Erich-Kästner-Straße" der
Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde
Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Erich-Kästner-Straße“ der
Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger
öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Untere Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu der o.g. Planung wie folgt Stellung genommen:

1. Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sind von der Planung
nicht betroffen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr

Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Station Thienlenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover

IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65

BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover

IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06

BIC: PBNKDEFF



2. Vorkommen von besonders geschützten Arten sind hier nicht bekannt. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts im Sinne des § 44 sind in eigener Verantwortung zu beachten.
3. Auf die Stellungnahme zum parallelen B-Planverfahren Nr. 131 wird verwiesen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

Stellungnahme Bodenschutz

1. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Flächeninanspruchnahme ist zu verringern, es sind die Möglichkeiten zur Nachverdichtung/ dem Flächenrecycling zu nutzen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu vermeiden und sollen begründet werden. In der Begründung zum F-Plan werden keine Standortalternativen genannt. Es wird empfohlen bei der Aufstellung von F-Planverfahren die Grundstücksalternativen, insbesondere die Möglichkeit von Flächenrekultivierungen/ Nutzung von Altlastflächen oder altlastverdächtigen Flächen, und das Prüfverfahren zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden offen zu legen.
2. Nach Prüfung der digital vorliegenden Informationen zur Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich wird eine hohe Bodenteilfunktionserfüllung hinsichtlich der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** im Hinblick auf die regionale Ebene festgestellt. Auf landesweiter Ebene wird für den Planungsbereich ein Boden mit äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit abgeleitet. Aufgrund der äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist der Planungsbereich als Suchraum für Schutzwürdige Böden gekennzeichnet (NIBIS Kartenserver). Eine sehr hohe Bodenteilfunktion hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit liegt in Ronnenberg für den gesamten Außenbereich für ca. 29 % der Stadtfläche vor. Den Böden mit hoher/ sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommt eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der ermittelten relativ hohen Flächenanteile ist für die Bodenteilfunktion für Ronnenberg keine besondere Seltenheit abzuleiten. Nach Prüfung wird festgestellt, dass im siedlungsnahen Umfeld des OT Empelde ein hoher Flächenanteil mit Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorliegt. Für das aktuelle Verfahren wird dennoch empfohlen zu prüfen, ob für die Siedlungsentwicklung Flächen mit Böden mit geringerer Bodenfunktionserfüllung genutzt werden können.
3. Nach Prüfung der digital vorliegenden Informationen zur Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich wird eine mittlere Bodenteilfunktionserfüllung hinsichtlich der Funktion „**Ausgleichskörper im Wasserhaushalt**“ festgestellt. Für den Planungsbereich sind in den nachfolgenden Verfahren Maßnahmen abzuleiten, die zu einer möglichst geringen Flächenversiegelung führen und den Erhalt der Bodenteilfunktion sicherstellen oder die Funktionserfüllung verbessern.

4. Gegen die Planung bestehen nach bodenschutzrechtlicher Einschätzung keine erheblichen Bedenken, sofern die Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich im aktuellen Planverfahren und in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichend fachlich betrachtet und berücksichtigt wird. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist ein bodenkundlicher Fachgutachter (z.B. ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter) frühzeitig einzubeziehen, um das Schutzgut Boden fachgerecht zu bewerten, die Auswirkungen der Planung auf die Bodenteilfunktionserfüllungen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Naturnähe, Biotopentwicklungspotential, Archivfunktion, Kohlenstoffspeicherfunktion, Kühlungsfunktion) und die mit den Bodenteilfunktionen in Verbindung stehenden Schutzgütern (z.B. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Grundwasserflurabstände angrenzender Ökosysteme und Nutzflächen, Kaltluftentwicklung etc.) detailliert zu erläutern und Maßnahmen für eine bodenschonende Flächenentwicklung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen für die Kompensation des Bodens abzuleiten.

Begründung zu 2:

Böden mit einer hohen/ sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit weisen eine hohe Bedeutung für die langfristige Versorgungssicherheit auf. Bei einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Böden mit einer hohen/ sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist i.d.R. ein geringerer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erforderlich. In Kombination mit der hier vorliegenden hohen Filter- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber Schwermetallen und z.B. Nitrat besteht keine besondere Besorgnis hinsichtlich einer Grundwassergefährdung durch Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. Böden mit hoher/ sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit weisen i.d.R. eine gute Wasserversorgung von Nutzpflanzen auch während längerer Trockenperioden auf. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung führt bei diesen Böden i.d.R. nicht zu einer ökologischen Verbesserung.

Im Rahmen der Kompensation sollten Maßnahmen zur Anwendung kommen, die die Bodenfruchtbarkeit auf der Kompensationsfläche verbessern oder sichern. Eine Sicherung kann z.B. durch Erosionsschutzmaßnahmen von erosionsgefährdeten Flächen erfolgen, wie z.B. durch die Umwandlung von Acker- in Grünland. Weitere Möglichkeiten stellen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen dar. Zwingend zu vermeiden sind Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die eine Abmagerung des Bodens beinhalten, wie das Abschieben des humosen Oberbodens.

Begründung zu 3:

Der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ kommt aufgrund der Verknüpfung zu anderen Schutzgütern im Naturhaushalt eine besondere Bedeutung zu. Der Erhalt der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ fördert den Hochwasserschutz, den Schutz nachteiliger Auswirkungen bei Starkregenereignissen, die Kühlungsfunktion bei Hitzeperioden, die Standortqualität für zukünftige Pflanzmaßnahmen und die Grundwasserneubildung. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ hat eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung. Durch die mit der Planung verbundenen Flächenversiegelung geht die Bodenteilfunktion verloren. Im Bereich der geplanten Freiflächen ist die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ durch die Baumaßnahmen aufgrund von Bodenschadverdichtungen stark gefährdet.

Hinweise:

Der Planungsbereich wird durch das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover nicht erfasst. Aktuell liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Planungsbereich vor.

Hinweise zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden:

Im Bereich der späteren Flächenversiegelung geht die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt verloren. Bei Baumaßnahmen ist durch fachgerechte Bodenschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die Infiltrations- oder Retentionskapazität der Böden im Umfeld von technischen Bauwerken nicht verschlechtert wird. Zur Kompensation des Bodenteilfunktionsverlustes der Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt im Bereich der versiegelten Flächen wird empfohlen das anfallende Niederschlagswasser möglich lokal und/ oder in räumlicher Nähe zu den Neuversiegelungsbereichen zu versickern. Auf externen Kompensationsflächen ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen Infiltrations- oder Retentionskapazität der Böden z.B. durch die Vornutzung vorliegen. Auf allen Kompensationsflächen ist zu prüfen, ob durch fachgerechte Maßnahmen eine Verbesserung der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“, z.B. durch Erhöhung der Infiltrations- oder Retentionskapazität oder des Humusgehaltes, erreicht werden kann.

Im Bereich der geplanten Versiegelungsflächen geht die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verloren. Zur Kompensation des Bodenteilfunktionsverlustes können Böden mit geringerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch fachgerechte Maßnahmen aufgewertet werden. Es ist fachgerecht zu prüfen, ob die Aufwertung einer Fläche mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit z.B. durch den Auftrag von humosem Oberboden (z.B. aus den geplanten Baufeldern) erfolgen kann.

Erosionsschutzmaßnahmen, wie z.B. das Pflanzen einer Hecke, sind als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden nur im Bereich von Böden geeignet, die tatsächlich erosionsgefährdet sind. Sofern keine Erosionsgefährdung vorliegt kann eine Heckenpflanzung bodenschutzfachlich nicht als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden.

Die Umwidmung von Acker- in Grünlandflächen kann als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden sofern die Kompensationsfläche keine besonders hohe Eignung als ackerbaulicher Standort aufweist. Die Nutzungsaufgabe der ackerbaulichen Nutzung im Bereich von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wirkt sich im Gesamtkontext ökologisch nachteilig aus. Die ackerbauliche Bewirtschaftung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bedarf im Vergleich einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit verfügen i.d.R. über eine gute Wasserversorgung für angebaute Nutzpflanzen und weisen einen guten Schutz des Grundwassers vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen auf. Werden diese Böden aus der ackerbaulichen Nutzung genommen verstärkt sich der Bewirtschaftungsdruck auf Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit wodurch ein höherer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie potentiell Beregnungsmaßnahmen erforderlich wird und eine höhere Gefährdung des Grundwassers im Hinblick auf Schad- und Nährstoffeinträge besteht.

Bei der Auswahl der Kompensationsfläche sollte die Bodenfunktionserfüllung der Kompensationsfläche beachtet werden. Bodenschutzfachlich sind Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besonders gut geeignet, die ein hohes/ sehr hohes Biotopentwicklungspotential, eine geringe/ sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine Bedeutung im Hinblick auf die Archivfunktion, eine hohe Naturnähestufe und/ oder eine hohe Erosionsempfindlichkeit aufweisen.

Untere Wasserbehörde

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Für die notwendige Rückhaltung des Niederschlagswassers sind ausreichend große Flächen vorzuhalten.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Infolge der Geräuscheinwirkungen (insbesondere Straßenverkehr sowie Gewerbe) ist eine Kennzeichnung als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG (BauGB §5 Abs. 2 Nr. 6) erforderlich.

Dem gebotenen Ziel des Schutzes der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann nur mit der frühzeitigen schalltechnischen Begleitung der Planung ordnungsgemäß begegnet werden.

Ohne schalltechnische Begleitung ist nicht auszuschließen, dass auf dieser Fläche die an sich zulässige Nutzung nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Die Art und der Umfang dieser Nutzungsbeschränkungen sollte frühzeitig durch eine akkreditierte und notifizierte Messstelle ermittelt werden, um die Ergebnisse sachgerecht in die weitere Planung einstellen zu können.

Erfahrungsgemäß ist die schalltechnische Begleitung von hier gegenständlichen Vorhaben durch eine akkreditierte und notifizierte Messstelle gemäß § 29b BImSchG eine geeignete Möglichkeit, das Planungsverfahren möglichst schnell, sicher und sachgerecht zum Abschluss zu bringen. Gleichzeitig kann für ein nachgelagertes Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren die sachgerechte Grundlage geschaffen werden. Die im ReSyMeSa - *Recherchesystem Messstellen und Sachverständige* gelisteten Büros weisen die erforderliche Qualität nachweislich auf. In der Region Hannover sowie angrenzend sind folgende Messstellen mit Büros vertreten (in alphabetischer Reihenfolge ohne fachliche Wertung):

- AiR Ingenieurbüro GmbH

- Akustikbüro Göttingen GbR
- AMT Ingenieurgesellschaft mbH
- Bonk-Maire-Hoppmann PartG mbB
- DEKRA Automobil GmbH
- GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH
- TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG.

Selbstverständlich sind die Verfahrensbeteiligten frei in der Wahl der immissionsschutzrechtlichen Begleitung von Verfahren. Dennoch sei auf eine mögliche Beschleunigung der Verfahren infolge unstrittig fachlicher Expertise der Berater zum Immissionsschutz hingewiesen.

Fundstellennachweise

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert

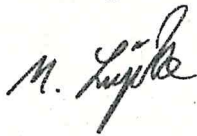
BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert.

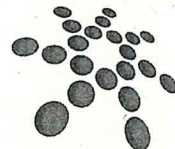
Belange des ÖPNV

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Ronnenberg
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/12(2)-131
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.08.2024

**Bebauungsplan Nr. 131 mit ÖBV „Nördlich Erich - Kästner - Straße“ der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde
Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.07.2024, Ihr Zeichen: 31.01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 131 mit ÖBV "Nördlich Erich – Kästner – Straße" der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Untere Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird zu der o.g. Planung wie folgt Stellung genommen:

1. Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen.
2. Vorkommen von besonders geschützten Arten sind hier nicht bekannt. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts im Sinne des § 44 sind in eigener Verantwortung zu beachten.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



3. Es wird begrüßt, dass die Dach- und Fassadenbegrünungen gefördert werden soll. Es wird hierzu angeregt, konkrete Festsetzungen in der Gestaltungssatzung vorzunehmen.
4. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung werden ausdrücklich begrüßt.
5. Der im Entwurf vorgesehene Ausschluss von Schottergärten wird ausdrücklich begrüßt.
6. Es wird darum gebeten, bei Pflanzungen ausschließlich Pflanzgut mit gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.
7. Zur Eingriffsbilanzierung kann erst bei Vorlage des Umweltberichtes Stellung genommen werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Grundsätzlich sind für jedes B-Planverfahren die bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c im Planungsbereich zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung sind fachgerecht abzuleiten. Es sind funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, sowie fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten.

Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht zu betrachten. Für dieses Planverfahren ist die Auswertung digitaler Daten zur Bodenfunktionserfüllung ausreichend. In der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht können die o.g. Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover angeführt werden. Eine fachgerechte Auswertung zur Bodenfunktionserfüllung kann für dieses Planvorhaben auch über die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde/ Auswertung zu Bodenfunktionen und Potentialen/ bodenkundliche Netzdiagramme - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover) erfolgen. Die Verwendung anderer Grundlagen oder Daten zur Bewertung der Bodenfunktionserfüllung ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zulässig.

Die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung sind in einem Bodenschutzkonzept darzustellen und auszuwerten. Ein Baugrundgutachten ist ein technisches Gutachten zur Beurteilung des Standortes für die Gründung. Ein Baugrundgutachten ersetzt kein Bodengutachten zur Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Aus den Ergebnissen der digitalen Datenauswertung/ der Bodenfunktionsbewertung sind neben der Bodenfunktionserfüllung die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungsumsetzung auf jede Bodenteilfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Biotopentwicklungspotential, Naturnähe, Kohlenstoffspeicherfunktion, Kühlungsfunktion) sowie die Empfindlichkeit (Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsempfindlichkeit etc.) der Böden fachgerecht abzuleiten und darzustellen. Es ist bekannt, dass der Planungsbereich eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und durch eine sehr hohe Kühlungsfunktion (Daten der Region Hannover) aufweist. Durch die geplante Flächenversiegelung ist die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ stark betroffen. Die Auswirkungen auf die Bodenteilfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, die „Kühlungsfunktion“ und die Funktion als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ sind fachgerecht zu bewerten und detailliert darzustellen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind Empfehlungen für die weitere Überplanung des Betrachtungsbereiches zu formulieren (d.h. Benennung/ Ausweisung von Böden mit geringer und besonderer Funktionserfüllung, Empfehlung von Tabu-/ Schutzflächen, Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise im Planverfahren, Ableitung von Kompensationsmaßnahmen, Empfehlungen für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen etc.). Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde frühzeitig, spätestens zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, vorzulegen.

Es sind fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Erhalt der Bodenteilfunktionserfüllung in die Umweltprüfung/ den Umweltbericht aufzunehmen. Zur Ableitung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jede der o.g. Bodenteilfunktionen spezifisch zu betrachten. Die Bodenempfindlichkeit gegenüber Bodenerosion (Wind und Wasser) sowie gegenüber Bodenverdichtung ist zu berücksichtigen. Für Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sind fachgerechte und funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist jede Bodenteilfunktion zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen mit Erdeingriffen in größerem Umfang (z.B. Erschließungsmaßnahmen und archäologische Vorerkundungen, ggf. Kompensationsmaßnahmen, Baumaßnahmen etc.) sind die untere Bodenschutzbehörde und ein bodenkundlicher Fachgutachter frühzeitig einzubinden.

Es wird empfohlen die Umsetzung der fachgerechten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung über den städtebaulichen Vertrag für die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet sicherzustellen.

Auf der Planzeichnung sind bereits fachgerechte Hinweise zum Bodenschutz aufgeführt. Bitte ergänzen Sie folgende Punkte:

- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial und die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und

Durchführung von Bauvorhaben) Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

- Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschieben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten. (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB)

Hinweis:

Der Planungsbereich wird in Altlastenverzeichnis der Region Hannover nicht geführt.

Hinweis:

Bodenschutzfachlich bestehen gegen die Planung von Einfamilienhäusern und Reihenhäusern grundsätzlich Bedenken, da die Planung mit einem hohen Flächenverbrauch verbunden ist und kein sparsamer Umgang mit dem Schutzgütern Boden und Fläche erreicht wird. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Planung von Mehrfamilienhäusern mit höherer Flächeneffizienz anzustreben.

Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden:

Im Bereich der späteren Flächenversiegelung geht die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt verloren. Bei Baumaßnahmen ist durch fachgerechte Bodenschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die Infiltrations- oder Retentionskapazität der Böden im Umfeld von technischen Bauwerken nicht verschlechtert wird. Zur Kompensation des Bodenteilfunktionsverlustes der Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt im Bereich der versiegelten Flächen wird empfohlen das anfallende Niederschlagswasser möglich lokal und/ oder in räumlicher Nähe zu den Neuversiegelungsbereichen zu versickern. Auf externen Kompensationsflächen ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen Infiltrations- oder Retentionskapazität der Böden z.B. durch die Vornutzung vorliegen. Auf allen Kompensationsflächen ist zu prüfen, ob durch fachgerechte Maßnahmen eine Verbesserung der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“, z.B. durch Erhöhung der Infiltrations- oder Retentionskapazität oder des Humusgehaltes, erreicht werden kann.

Im Bereich der geplanten Versiegelungsflächen geht die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ verloren. Zur Kompensation des Bodenteilfunktionsverlustes können Böden mit geringerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit durch fachgerechte Maßnahmen aufgewertet werden. Es ist fachgerecht zu prüfen, ob die Aufwertung einer Fläche mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit z.B. durch den Auftrag von humosem Oberboden (z.B. aus den geplanten Baufeldern) erfolgen kann.

Erosionsschutzmaßnahmen, wie z.B. das Pflanzen einer Hecke, sind als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden nur im Bereich von Böden geeignet, die tatsächlich erosionsgefährdet sind. Sofern keine Erosionsgefährdung vorliegt kann eine Heckenpflanzung bodenschutzfachlich nicht als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden.

Die Umwidmung von Acker- in Grünlandflächen kann als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden sofern die Kompensationsfläche keine besonders hohe Eignung als ackerbaulicher Standort aufweist. Die Nutzungsaufgabe der ackerbaulichen Nutzung im Bereich von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wirkt sich im Gesamtkontext ökologisch nachteilig aus. Die ackerbauliche Bewirtschaftung

von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bedarf im Vergleich einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit verfügen i.d.R. über eine gute Wasserversorgung für angebaute Nutzpflanzen und weisen einen guten Schutz des Grundwassers vor Schadstoff- und Nährstoffeinträgen auf. Werden diese Böden aus der ackerbaulichen Nutzung genommen verstärkt sich der Bewirtschaftungsdruck auf Flächen mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit wodurch ein höherer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie potentiell Beregnungsmaßnahmen erforderlich wird und eine höhere Gefährdung des Grundwassers im Hinblick auf Schad- und Nährstoffeinträge besteht.

Bei der Auswahl der Kompensationsfläche sollte die Bodenfunktionserfüllung der Kompensationsfläche beachtet werden. Bodenschutzfachlich sind Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besonders gut geeignet, die ein hohes/ sehr hohes Biotopentwicklungspotential, eine geringe/ sehr geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine Bedeutung im Hinblick auf die Archivfunktion, eine hohe Naturnähestufe und/ oder eine hohe Erosionsempfindlichkeit aufweisen.

Begründung:

Maßnahmen zum Bodenschutz sind auch Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung. Die fehlende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und der Bodenfunktionserfüllung bei den weiteren Planungsschritten widerspricht den Anforderungen des Bodenschutzrechts, den Zielen der Klimafolgenanpassung und den Zielen von kommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzepten. Versäumnisse zu Maßnahmen zum Bodenschutz können mit hohen Folgekosten und der Gefährdung für die Schutzgüter Umwelt und die menschliche Gesundheit verbunden sein.

Das Ziel der unteren Bodenschutzbehörde liegt darin die materiellen Anforderungen an den schonenden Umgang mit dem Boden und zum Erreichen der Ziele, die das BauGB im Hinblick auf das Schutzgut Boden formuliert, fachgerecht umzusetzen. Die materiellen Anforderungen werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz mit der dazugehörigen Bodenschutzverordnung genannt.

Das BauGB beschreibt in § 1a Abs. 2 als Grundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Nach § 1a Abs. 5 soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 können im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden festgesetzt werden. Nach § 202 ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der Flächenanteil zur Überbauung wird im B-Planverfahren über die Grundflächenzahl geregelt. Der Boden im Bereich der Flächen die nicht überbaut sind oder überbaut werden dürfen sollte die Bodenfunktionen im lokaltypischen Maß erfüllen. In der Praxis zeigt sich, dass die Böden in Planungsbereichen durch die Eingriffe, z.B. Erschließungsmaßnahmen und sonstigen Bauvorhaben, auch außerhalb der für die Überbauung zulässigen Bereiche stark beeinträchtigt, verändert und verdichtet wird, sodass die Bodenfunktionserfüllung auf

den „Freiflächen“ stark eingeschränkt wird. Eine ausgeprägte schädliche Bodenverdichtung oder das Einbringen von Fremd- und Störstoffen ist bodenschutzfachlich mit einer Überprägung wie einer Versiegelung gleich zu setzen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beschreibt als Grundlagen und Ziele für den Stadtumbau die Gestaltung von Stadtstrukturen entsprechend den Anforderungen an eine nachhaltige, ressourcenschonende Stadtentwicklung und den Erfordernissen von Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Sicherstellung der Erhaltung der Bodenfunktionserfüllung auf Frei- und Grünflächen in Planungsbereichen dient dem Hochwasserschutz, dem Aufbau einer stabilen Vegetation, fördert die Kühlungsleistung des Bodens während Hitzeperioden und dient der Klimafolgenanpassung.

Untere Wasserbehörde

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Für die notwendige Rückhaltung des Niederschlagswassers sind ausreichend große Flächen vorzuhalten.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Unterlagen sind aufgrund des fehlenden, aber in der Begründung zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gutachtens, nicht prüffähig.

Für die Abgabe einer Stellungnahme ist die Übermittlung der Schallprognose erforderlich.

Belange des ÖPNV

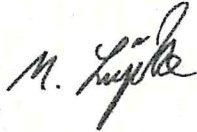
Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Belange des Brandschutzes

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lüpke', written in a cursive style.

(M. Lüpke)



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.01., 08.07.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.07.00173

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
16.08.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

55. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 131 „Nördlich Erich-Kästner-Straße“, Stadtteil Empelde, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Das Vorhaben liegt innerhalb des Achtungsabstandes gemäß § 62 Abs. 1 NBauO / LBO eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Es handelt sich um folgende Betriebsbereiche:

Betriebsname	Betreiber	Reichweite (M)
Erdgasspeicher Empelde, Hauptbetriebsplatz Empelde	GHG - Gasspeicher Hannover GmbH	245
Erdgasspeicher Empelde, Kavernenplatz K1	GHG - Gasspeicher Hannover GmbH	245
Erdgasspeicher Empelde, Kavernenplatz K3	GHG - Gasspeicher Hannover GmbH	245
Erdgasspeicher Empelde, Kavernenplatz K4	GHG - Gasspeicher Hannover GmbH	245

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Ein angemessener Sicherheitsabstand ist für diesen Betriebsbereich nicht festgelegt worden. Es wird empfohlen den in der Tabelle angegebenen Abstand (Reichweite in Meter) zwischen Betriebsbereich und dem Vorhaben einzuhalten. Dies entspricht der Reichweite der Auswirkungen von Störfällen auf Grundlage der Wärmestrahlung von 1,6 kW/m². Bei dieser Wärmestrahlung wird die Grenze des Beginns nachteiliger Wirkungen für Menschen auf Grundlage des Leitfadens 18 der Kommission für Anlagensicherheit erreicht (siehe „Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Version, Nov. 2010, Kommission für Anlagensicherheit).

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Altbergbau

Nach den vorhandenen Unterlagen ist das Grundstück nicht unterbaut, es befindet sich aber im Bereich des stillgelegten Kaliwerks Hansa.

Das Werk wurde im Rahmen der Stilllegung planmäßig geflutet und die Schächte sind verfüllt. Damit gilt das Werk als abschließend verwahrt und schädliche Einwirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche sind nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten.

Hinsichtlich aktueller Senkungsprognosen wird empfohlen den Betreiber des Werkes, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Schacht 3, 31162 Bad Salzdetfurth, am Verfahren zu beteiligen.

Baugrund

Der Standort liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind in mehr als 100m Entfernung mehrere Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnah-

me wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Beatrix Muehlnikel - Wtrlt: Bebauungsplan Nr. 131 „Nördlich Erich-Kästner-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO

Von: Angela Meyer-Everloh
An: Muehlnikel, Beatrix
Datum: 19.08.2024 10:56
Betreff: Wtrlt: Bebauungsplan Nr. 131 „Nördlich Erich-Kästner-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO

>>> Giesche-Zudnik, Jürgen (NLSTBV-H) <Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.niedersachsen.de> 19.08.2024 10:44
>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B65 berührt.

Ich kann dem Vorhaben zustimmen, weil die gesetzliche Bauverbotszone aus dem §9 FStrG der B65 durch die Planänderung beachtet wird.

Die Bauverbotszone bitte ich in den zeichnerischen Darstellungen deutlich und vermasst darzustellen. Ferner bitte ich um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig sind“.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B65 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Anmerkung zu den gewählten Rechengrößen der RLS 19:

Im Zuständigkeitsbereich des reg. Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV werden zum Schutz der betroffenen Anwohner grundsätzlich lärmarme Fahrbahnbeläge eingesetzt. Hierbei handelt es sich gemäß Tabelle 4a RLS19 um einen Straßendeckschichttyp Asphaltbeton AC 11 mit einem Korrekturwert von -2,7 bis -1,9dB und nicht um einen „nicht geriffelter Gussasphalt“ mit einem Korrekturwert von 0dB.

Über die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Jürgen Giesche-Zudnik

Jürgen Giesche-Zudnik
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover
Fachbereich 2
Dorfstr. 17-19
30519 Hannover

Telefon: +49 511 39936-249

Fax: +49 511 39936-299

E-Mail: Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.niedersachsen.de

www.strassenbau.niedersachsen.de

Eingeschränkte Erreichbarkeit: Montags, Mittwochs und Donnerstags nur von 8.00Uhr bis 13.00Uhr und zwischen 17.00 bis 20.00Uhr



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil, regional, sicher!*

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Beatrix Muehlnikel - Ronnenberg vom 11.07.2024 55. Änd. FNP, B-Plan 131

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
An: "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>
Datum: 16.07.2024 13:26
Betreff: Ronnenberg vom 11.07.2024 55. Änd. FNP, B-Plan 131
Anlagen: 2024-07-11_14-12-33-804_Scan_eAkte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

LD keine Info an 32

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvia Weihtag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502

silvia.weihtag@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de

Beatrix Muehlnikel - 55. ÄNderung FNP / B-Plan 131 Nördlich Erich Kästner Strasse

Von: "Messal, Sebastian" <Sebastian.Messal@NLD.Niedersachsen.de>
An: "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>
Datum: 12.08.2024 17:36
Betreff: 55. ÄNderung FNP / B-Plan 131 Nördlich Erich Kästner Strasse

Sehr geehrte Frau Muehlnikel,

zum zur 55 Änderung des FNP und zum B- Plan Nr. 131 „Nördlich der Erich-Kästner-Straße“ der Gemeinde Ronnenberg, OT Empelde wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:

Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstelle Empelde FStNr. 4. E handelt sich dabei um Reste einer möglichen Siedlung der vorrömischen Eisenzeit und römischen Kaiserzeit, worauf eine Herdstelle und Fundmaterial hinweisen. Südlich des o.g. Plangebiets sind mit den Fundstellen Empelde 7 und 8 großflächige Siedlungsreste der römischen Kaiserzeit bekannt. Nördlich ist schließlich ein neolithisches Felsgesteinbeil überliefert (Badenstedt FStNr. 5). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Plangebiet liegt. Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Folgende Nebenbestimmungen sind in die denkmalrechtliche Genehmigung aufzunehmen (A: Auflagen / H: Hinweise):

1. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten

sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten (A).

2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Ronnenberg und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen (A).
3. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen (A).
4. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen (A).
5. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen (A).
6. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben (H).
7. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Ronnenberg und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen. (A)
8. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird. (H)

Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Ronnenberg und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen (H).

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sebastian Messal

Referat A2 – Regionalreferat Hannover
Gebietsreferent
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511-9255309

Mob.: +49 (0)160-96294706

E-Mail: Sebastian.messal@nld.niedersachsen.de

www.denkmalpflege.niedersachsen.de

www.denkmalatlas.niedersachsen.de